

Motorfahrzeugsteuerbefreiungen bei Invalidität

Für Motorfahrzeuge, die im Kanton Bern eingekauft sind, ist eine Steuer zu entrichten. Von der Steuerpflicht ausgenommen sind Halterinnen und Halter für ein Motorfahrzeug je Haushalt, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Steuerpflicht gelten als erfüllt, wenn eine Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit in dem Sinne vorliegt, dass

- die normale Fortbewegung ohne Hilfsmittel oder Hilfsperson praktisch verunmöglicht ist oder
- die Person aufgrund der Art ihrer Behinderung zur Teilnahme am täglichen gesellschaftlichen Leben und zur Pflege regelmässiger sozialer Kontakte auf die Verwendung eines Motorfahrzeugs zwingend angewiesen ist.

Ist eine Person auf ein Motorfahrzeug angewiesen, ohne selbst Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter zu sein, so wird unter den gleichen Voraussetzungen ein Motorfahrzeug des gleichen Haushalts von der Steuerpflicht ausgenommen. Der gemeinsame Haushalt besteht bei

- gemeinsamer Wohnung,
- einer anderen Wohnung im gleichen Gebäude,
- einer Wohnung in einem anderen Gebäude auf demselben oder einem benachbarten Grundstück.

Der gemeinsame Haushalt erfordert das überwiegende, während mindestens 180 Tage dauernde, tatsächliche und nachgewiesene Zusammenleben in der Hausgemeinschaft unter den genannten Voraussetzungen. Die formelle Hinterlegung von Schriften zum Wohnaufenthalt oder Wochenend- und Ferienaufenthalte genügen nicht.

SVSA

Strassenverkehrs-
und Schifffahrtsamt
des Kantons Bern

Schermenweg 5, 3001 Bern
kudi.svsa@pom.be.ch
www.be.ch/svsa

Dauer und Umfang der Ausnahme

Eine Ausnahme von der Steuerpflicht wird frühestens ab der Steuerperiode, in der das Gesuch gestellt worden ist, gewährt.

Innerhalb der Befreiungsdauer gilt die Befreiung jeweils für ein Fahrzeug bzw. bei Fahrzeugen unter Wechselschildern für ein Kontrollschild.

Einmal gewährte Befreiungen werden regelmässig von Amtes wegen überprüft. Ändern sich die Voraussetzungen (Auflösung des gemeinsamen Haushalts, Todesfall usw.), ist dies dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt umgehend zu melden. Fallen die Voraussetzungen der Ausnahme von der Steuerpflicht fort, erfolgt auf diesen Zeitpunkt hin eine Nachbelastung der Steuer.

Gesuch

Das Gesuch ist schriftlich mit den notwendigen Beilagen einzureichen bei:

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kantons Bern
Kundendienst Finanzen
Postfach
3001 Bern

Beilagen zum Gesuch

- Kopien der aktuellen AHV-, IV- oder UVG-Verfügungen über die Gewährung von Hilflosenentschädigung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller oder
- ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis, das die Voraussetzungen aus medizinischer Sicht bestätigt und
- eine Kopie des Fahrzeugausweises

Aus den eingereichten Unterlagen muss ausdrücklich hervorgehen, dass eine körperliche oder geistige Behinderung vorliegt, welche die Fähigkeit zur Fortbewegung und Kontaktaufnahme im Sinne der unter den Voraussetzungen genannten Bedingungen beeinträchtigt.

Die eingereichten Dokumente dürfen nicht älter als ein Jahr sein. Beachten Sie bitte, dass nur Belege mit dem konkreten Vermerk der Ausrichtung von Hilflosenentschädigung anerkannt werden können.

Die Bearbeitung eines Gesuches erfolgt erst, wenn die verlangten Unterlagen vollständig beigebracht wurden.

Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen, kann die Bestätigung durch eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangt werden.

Weitere Auskünfte

Sollten Sie weitere Fragen zur Befreiung von der Motorfahrzeugsteuerpflicht haben, rufen Sie uns unter Tel. 031 634 22 22 an. Wir sind zudem auch per Fax 031 634 22 21 oder per E-Mail unter kudi.svsa@pom.be.ch für Sie erreichbar.

Bern, im Juli 2013

MB024_d0713

